



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2010
K(2010)3680 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.6.2010

**über die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum
Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.6.2010

über die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union,

gestützt auf Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. November 2007 hat die Kommission einen Beschluss¹ über die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind, erlassen.
- (2) Der Beschluss vom 30. November 2007 muss angepasst werden, insbesondere in Bezug auf die Besetzung offener Stellen, die Laufbahnen, die Rechte und die Pflichten sowie in Bezug auf spezifische Bestimmungen für das in Drittländern tätige Kommissionspersonal.
- (3) Der Beschluss vom 30. November 2007 ist in den Jahren 2008², 2009³ und 2010⁴ geändert worden. Er sollte aus Gründen der Klarheit neu gefasst und aufgehoben werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Aus dem Verwaltungshaushalt und aus dem Haushalt für Forschung besoldetes Personal, mit Ausnahme des Personals der Gemeinsamen Forschungsstelle

Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind, werden im Falle des aus Verwaltungsmitteln besoldeten Personals der Kommission und des aus Mitteln für Forschung und technologische

¹ Siehe Verwaltungsmitteilung Nr. 57-2007 der Kommission vom 6. Dezember 2007.

² Siehe Kommissionsbeschlüsse K(2008) 384 vom 30. Januar 2008 und K(2008) 5085 vom 10. September 2008.

³ Siehe Beschluss der Kommission K(2009) 3074 vom 29. April 2009.

⁴ Siehe Beschluss der Kommission K(2010) 184 vom 19. Januar 2010.

Entwicklung besoldeten Personals mit Ausnahme des Personals der Gemeinsamen Forschungsstelle - je nach Fall und vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen - von der Kommission, dem für die Humanressourcen zuständigen Kommissionsmitglied, dem für den einheitlichen Außendienst zuständigen Kommissionsmitglied, dem Generaldirektor für Humanressourcen und Sicherheit und den anderen Generaldirektoren, einschließlich der Leiter von Diensten und der Direktoren des Amtes für die Feststellung und Abwicklung finanzieller Ansprüche (PMO) und der beiden Ämter für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel und Luxemburg (OIB und OIL), gemäß den in Anhang I festgelegten Bestimmungen ausgeübt.

Die vorgenannten Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltung individueller finanzieller Ansprüche gemäß Anhang I werden vom Direktor des PMO unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen ausgeübt. Einige der vorgenannten Befugnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Auswahlverfahren werden vom Direktor des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) gemäß den in Anhang I festgelegten Bestimmungen ausgeübt.

Artikel 2

Aus den Mitteln für Forschung und Entwicklung besoldetes Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle

Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind, werden im Falle des aus Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Personals der Gemeinsamen Forschungsstelle von der Kommission, dem für die Humanressourcen zuständigen Kommissionsmitglied, das gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem für Forschung, Innovation und Wissenschaft zuständigen Kommissionsmitglied handelt, dem Generaldirektor für Humanressourcen und Sicherheit oder dem Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle gemäß den in Anhang II festgelegten Bestimmungen ausgeübt.

Die vorgenannten Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltung individueller finanzieller Ansprüche gemäß Anhang II werden vom Direktor des PMO unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen ausgeübt. Einige der vorgenannten Befugnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Auswahlverfahren werden vom Direktor des EPSO gemäß den in Anhang II festgelegten Bestimmungen ausgeübt.

Artikel 3

Personal des OLAF

Für die Beamten und sonstigen Bediensteten des OLAF werden die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in Bezug auf das Personal des OLAF mit Ausnahme des Generaldirektors übertragen sind, gemäß den in Anhang III festgelegten Bestimmungen ausgeübt.

Die Befugnisse der Anstellungsbehörde betreffend den Generaldirektor des OLAF werden gemäß dem Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 über das OLAF von der Kommission ausgeübt, die sie entsprechend Anhang III teilweise delegiert.

Die vorgenannten Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltung individueller finanzieller Ansprüche gemäß Anhang III werden vom Direktor des PMO unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen ausgeübt. Einige der vorgenannten Befugnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Auswahlverfahren werden vom Direktor des EPSO gemäß den in Anhang III festgelegten Bestimmungen ausgeübt.

Artikel 4

Kommissionspersonal, das seinen Dienst bei einem Mitglied der Kommission versieht

Für die Beamten der Kommission, die gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich des Statuts zu einem Mitglied der Kommission abgeordnet sind, sowie für die Bediensteten, die gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt wurden, werden die der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde übertragenen Befugnisse von der Kommission, dem für die Humanressourcen zuständigen Kommissionsmitglied, dem Generaldirektor für Humanressourcen und Sicherheit, dem Generaldirektor der Herkunftsgeneraldirektion (nachstehend „zuständiger Generaldirektor“) oder, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist, von dem Mitglied der Kommission, zu dem das Kabinett gehört, oder vom Kabinettschef ausgeübt. Für die Ausübung dieser Befugnisse gelten die in Anhang I festgelegten Bestimmungen und die dem Anhang beigefügten Übersichten. Für die Ausübung dieser Befugnisse gegenüber dem Kabinettschef und dem stellvertretenden Kabinettschef werden letztere einem Direktor und einem Referatsleiter gleichgestellt.

Die vorgenannten Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltung individueller finanzieller Ansprüche gemäß Anhang I werden vom Direktor des PMO unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen ausgeübt. Einige der vorgenannten Befugnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Auswahlverfahren werden vom Direktor des EPSO gemäß den in Anhang I festgelegten Bestimmungen ausgeübt.

Artikel 5

Gemeinsame Bestimmungen

Die der Anstellungsbehörde in Artikel 25 und Artikel 90 Absatz 1 des Statuts⁵ übertragenen Befugnisse werden von den Behörden ausgeübt, die gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses für den betreffenden Bereich als Anstellungsbehörde gelten.

Sind der Anstellungsbehörde durch eine Bestimmung des Statuts, die entsprechend oder durch einen Verweis auch für die sonstigen Bediensteten gilt, Befugnisse übertragen, so übt sie diese Befugnisse gegenüber den Bediensteten, die unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten fallen, als zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde aus.

Die durch das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragenen und in den nachstehenden Übersichten nicht bezeichneten Befugnisse werden wie folgt ausgeübt:

⁵ Der Antrag gemäß Artikel 90 Absatz 1 ist an die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit zu richten (siehe Verwaltungsmittelungen Nr. 110-2004 und 28-2006).

- im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 durch den Generaldirektor des OLAF;
- im Rahmen von Artikel 3 Absatz 2 durch die Kommission;
- in allen sonstigen Fällen durch den Generaldirektor für Humanressourcen und Sicherheit.

Artikel 6 *Kompetenzdelegation*

Die Generaldirektoren einschließlich der Leiter von Diensten und der Direktoren des PMO und der beiden Ämter für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel und Luxemburg sind befugt, ihre Befugnisse den stellvertretenden Generaldirektoren, den Direktoren, den Referatsleitern, den Bereichsleitern oder den Inhabern entsprechender Stellen zu übertragen.

Der Direktor des PMO ist außerdem befugt, seine Befugnisse im Bereich der Feststellung, Abwicklung und Zahlung der sich aus dem Statut ergebenden finanziellen Ansprüche den einem Referatsleiter unterstellten, für bestimmte Tätigkeitsbereiche zuständigen Beamten zu übertragen.

Ferner können die Referatsleiter der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit in Absprache mit ihrem Generaldirektor ihnen von diesem übertragene Befugnisse zur Einstellung und Ernennung von Beamten, zur Einstellung von Zeitbediensteten und Vertragsbediensteten, zum Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu bestehenden Verträgen mit Zeitbediensteten und Vertragsbediensteten, zu beantragten Vertragsauflösungen und zu Versetzungen zwischen den Generaldirektionen an Beamte der zuständigen Referate weiterübertragen.

Die Beamten, denen Befugnisse im Rahmen von Absatz 2 oder 3 (weiter)übertragen werden, können nach Maßgabe ihrer Stelle oder *ad personam* benannt werden.

Die Befugnisübertragungen und –weiterübertragungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht und dem Personal zur Kenntnis gebracht.

Artikel 7 *Vorschriften für die Stellvertretung*

Die Befugnisse, die in den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 5 den betroffenen Generaldirektoren und den Leitern von Diensten einschliesslich der Direktoren des PMO, des OIB und des OIL übertragen sind, werden bei deren Verhinderung gemäß den allgemeinen Bestimmungen ausgeübt, die die Geschäftsordnung der Kommission für Vertretungen vorsieht.

Personen, denen Befugnisse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 übertragen sind, werden im Falle einer Verhinderung gemäß den allgemeinen Bestimmungen vertreten, die die Geschäftsordnung der Kommission für Vertretungen vorsieht.

Artikel 8 *Anhänge zu diesem Beschluss*

Die Anhänge I, II und III sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 9
Schlussbestimmungen

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss K(2007) 5730 der Kommission vom 30. November 2007 aufgehoben. Verweise auf den aufgehobenen Beschluss gelten als Verweise auf den vorliegenden Beschluss.

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 15.6.2010

Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Vizepräsident der Kommission